

Allgemeine Vertragsbedingungen von ESWE Versorgungs AG für die Belieferung mit ESWE Natur STROM

1. Voraussetzungen für die Stromlieferung

- 1.1 Die Vertragsbedingungen gelten für die Lieferung von **ESWE Natur STROM** außerhalb der Grundversorgung an Kunden mit Haushaltsbedarf ab 1.000 Kilowattstunden (kWh). Dies sind Letztverbraucher, welche Strom überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder, sofern der Jahresverbrauch 10.000 kWh nicht übersteigt, auch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke benötigen.
- 1.2 Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.3 Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung an der Verbrauchsstelle.
- 1.4 Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Stromliefervertrag für die Verbrauchsstelle mit einem anderen Lieferanten bestehen.
- 1.5 Die Lieferung von Nachtstrom, beispielsweise zum Betrieb einer Nachtspeicherheizung oder Wärmepumpe, ist mit diesem Vertrag nicht möglich.

2. Vertrag

- 2.1 Verträge mit ESWE können nur in deutscher Sprache abgeschlossen werden.
- 2.2 Mit Durchlaufen des Onlinebestellprozesses unter Eingabe der dort verlangten Angaben und Anklicken des Buttons für den verbindlichen Abschluss des Vertrages, wird ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Stromliefervertrages abgegeben. Nachdem Sie den Auftrag abgeschickt haben, erhalten Sie von uns eine E-Mail, die den Empfang Ihrer Bestellung bei ESWE bestätigt (Bestätigungs-E-Mail). Diese Bestätigungs-E-Mail stellt keine Annahme des Angebots dar, sondern informiert Sie nur darüber, dass ein verbindliches Angebot bei ESWE eingegangen ist. Die Auftragsdaten werden bei uns gespeichert.
- 2.3 Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald ESWE Ihnen in Textform das Zustandekommen bestätigt (Vertragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt.
- 2.4 Sie erhalten innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform. Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern Sie uns keine selbst abgelesenen Daten, die nicht älter als 14 Tage sein dürfen, übermitteln. Sofern Sie ein intelligentes Messsystem haben, erfolgt die Übermittlung des Zählerstandes automatisch per Fernauslesung.
- 2.5 ESWE wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.
- 2.6 Für jede Messeinrichtung gilt ein eigener Vertrag.

3. Vertragsdurchführung

- 3.1 Sie verpflichten sich, eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen und ESWE bei Änderungen unverzüglich zu informieren.
- 3.2 Alle vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen, insbesondere Rechnungen, werden Ihnen im ESWE Online-Kundenportal als Download zur Verfügung gestellt. Sobald neue Dokumente im Kundenportal hinterlegt sind, erhalten Sie darüber eine Information per E-Mail an die dem Vertrag hinterlegte E-Mail-Adresse. Sie können dann die Dokumente über den gesicherten Portalzugang herunterladen.
- 3.3 Änderungen der Kontaktdaten (z.B. Adresse, Zählerstand, Bankverbindung) erfolgen ausschließlich über E-Mail und/oder unser Online-Portal in Internet. Bei z.B. Serverausfall oder länger andauernden technischen Problemen können ausnahmsweise auch andere Kommunikationswege genutzt werden.
- 3.4 Bei solchen Störungen des E-Mail-Verkehrs und/oder des Online-Portals steht Ihnen folgende Rufnummer zur Verfügung: 0800-7802200
- 3.5 Störungen der Stromversorgung können nicht per E-Mail gemeldet werden. Bitte verständigen Sie dann Ihren zuständigen Netzbetreiber.

4. Sofortbonus/Neukundenprämie

- 4.1 **Einmaliger Sofortbonus** für Neukunden: Der Vertrag beinhaltet gegebenenfalls einen Sofortbonus gemäß Ihrem Auftrag, welcher innerhalb von 60 Tagen nach Lieferbeginn überwiesen wird. Ein Anspruch auf Gewährung des Sofortbonus besteht nicht, wenn Sie in den letzten sechs Monaten vor Vertragsabschluss bereits durch ESWE beliefert wurden.
- 4.2 Sie erhalten darüber hinaus gegebenenfalls eine **Neukundenprämie** gemäß Ihrem Auftrag, wenn Ihre Verbrauchsstelle außerhalb des Grundversorgungsgebietes von ESWE (PLZ 65183 – 65207) liegt und Sie in den vergangenen sechs Monaten nicht von ESWE beliefert wurden. Der Stromliefervertrag muss hierzu ab Lieferbeginn zwölf Monate ununterbrochen bestehen. Die Neukundenprämie wird Ihnen nach zwölf Monaten

überwiesen. Endet der Stromliefervertrag vor Ablauf von zwölf Monaten aufgrund einer Kündigung von Ihrer Seite wegen Umzug oder Sonderkündigungsrecht wegen Preisanpassung oder übt ESWE ihr außerordentliches Kündigungsrecht auf Grund von Zahlungsrückständen aus, besteht kein Anspruch, auch kein anteiliger, auf diese Neukundenprämie.

5. Strompreis und Preisanpassung

- 5.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten von ESWE für die Strombeschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb bei konventionellen und modernen Messeinrichtungen – soweit diese Kosten ESWE in Rechnung gestellt werden – sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte und die Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG), die Sonderkündumlage nach § 19 Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV), die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.
- 5.2 Sollte Ihre Verbrauchsstelle während der Vertragslaufzeit gem. § 29 MSbG mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung ausgestattet werden, so wird ESWE die dafür vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellten etwaigen Mehrkosten ab dem Zeitpunkt des Einbaus in der gleichen Höhe der Mehrbelastung an Sie weiterreichen.
- 5.3 Der Gesamtpreis versteht sich einschließlich der Strom- und Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Bei Erhöhungen oder Absenkungen der Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise zu den vorgegebenen Zeitpunkten.
- 5.4 Wird die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von Strom nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann ESWE ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an Sie weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit Ihnen zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist der Entfall den neu entstehenden Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.
- 5.5 Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis wird ESWE den zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der unter Ziffer 5.1 aufgeführten Preisbestandteile und nach Ziffer 5.4 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist ESWE hiernach berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten ESWE, den Strompreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. Ziffer 5.1 und ggf. Ziffer 5.4 dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. ESWE wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für Sie ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- 5.6 Für **ESWE Natur STROM** erfolgen Preisanpassungen gem. Ziffer 5 der Allgemeinen Bedingungen. Bis zum 31.12.2025 sind Preisanpassungen nach Ziffer 5 ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind jedoch Preisanpassungen, die alleine staatlich oder regulatorisch veranlasst sind wie Belastungen durch das Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWK-Aufschlag), Belastungen durch den § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (§ 19-Umlage), Belastungen durch den § 17 EnWG (Offshore-Haftungsumlage), Konzessionsabgabe, Stromsteuer und Umsatzsteuer.
Die Konzessionsabgabe, die Stromsteuer und die Umsatzsteuer werden auch während der Preisgarantie bis zum 31.12.2025 in der jeweils geltenden, der KWK-Aufschlag, die § 19-Umlage und die Offshore-Haftungsumlage werden in der jeweils veröffentlichten Höhe berechnet. Änderungen werden Ihnen unverzüglich mitgeteilt und sind im Kundenportal unter www.eswe.com einsehbar.
Bei Inkrafttreten weiterer oder Wegfall bestehender Steuern, Abgaben oder staatlich induzierter Umlagen sowie Aufschläge mit Einfluss auf den Strompreis kommen diese als neue veränderliche Preisbestandteile hinzu bzw. entfallen entsprechend der tatsächlich eingetretenen Be- oder Entlastung, sofern die Weitergabe an den Endkunden zulässig ist. Im Gesamtpreis sind derzeit 2,05 ct./kWh (netto) Stromsteuer und die derzeit geltende Umsatzsteuer enthalten. Nach Ablauf der Preisgarantie kommt ausschließlich Ziff. 5 zum Tragen.

- 5.7 Änderungen des Strompreises sind nur zum Monatsersten möglich. ESWE wird die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmitteilung ist auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung hinzuweisen. Ausgenommen von vorstehender Mitteilungspflicht ist die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben. Preisänderungen sind für Sie zudem im Kundenportal von ESWE unter www.eswe.com einsehbar.
- 5.8 Im Fall einer Preisänderung haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber ESWE zu kündigen. Auf dieses Recht werden Sie von ESWE in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber Ihnen nicht wirksam. Weitergehende Rechte, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt. Ausgenommen von vorstehendem Kündigungsrecht sind preisliche Veränderungen aufgrund unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben.
- 5.9 Die Mehrkosten für intelligente Messsysteme gem. Ziffer 5.2 unterfallen nicht der gewährten eingeschränkten Preisgarantie.
- 5.10 Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind bei Ihrem örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

6. Zutritt und Ablesung

- 6.1 Die Ablesung Ihrer Messeinrichtung erfolgt aus den nachfolgenden Gründen entweder durch uns oder durch Sie, sofern von uns verlangt:
- zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer 7,
 - anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
 - bei einem berechtigten Interesse unsererseits an einer Überprüfung der Ablesedaten.
- 6.2 Sofern ESWE die Ablesung selbst durchführt, haben Sie nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder von ESWE den Zutritt zu Ihrem Grundstück und zu Ihren Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziffer 14 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an Sie oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- 6.3 Sie können einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese Ihnen nicht zumutbar ist. ESWE darf bei einem berechtigten Widerspruch kein gesondertes Entgelt für eine eigene Ablesung verlangen.
- 6.4 Gestatten Sie dem Netzbetreiber, dem Messstellenbetreiber oder ESWE nicht das Grundstück und die Ihre Räume zum Zwecke der Ablesung zu betreten, darf ESWE den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn Sie eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornehmen.

7. Abrechnung

- 7.1 Sie erhalten einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung Ihres Verbrauchs in Papierform. Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu dem von dem Energielieferanten angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 7.2 ESWE ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- 7.3 Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrunde liegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung zu erstatten oder ein Fehlbetrag nachzutragen. Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 7.4 Weiterhin bietet ESWE Ihnen eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papierform sowie in elektronischer Form an. Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale erhoben, die Sie dem Preisblatt im Download-Bereich auf eswe-versorgung.de entnehmen können. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei.
- 7.5 Soweit Sie sich, wenn bei Ihnen keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheiden, erhalten Sie zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Erfolgt bei Ihnen eine Fernübermittlung der Daten, erhalten Sie monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.

8. Zahlung

- 8.1 Die Zahlung kann durch SEPA- Lastschriftmandat oder per Banküberweisung durch Sie erfolgen.
- 8.2 ESWE erhebt während der Vertragslaufzeit monatliche Abschlagszahlungen. Diese werden anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Wenn Sie glaubhaft machen, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Zu hohe oder zu geringe Abschlagszahlungen werden im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung erstattet bzw. sind von Ihnen nachzutragen.
- 8.3 Für Aufwendungen, die durch Rücklastschriften oder sonstige Rückbelastungen im Zahlungsverkehr entstehen, werden Ihnen die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

9. Haftung

- 9.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Messstellenbetriebs oder des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, ESWE von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn ESWE an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung ESWE nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen von ESWE beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.
- 9.2 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem jeweils örtlich zuständigen Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung). ESWE wird auf Ihr Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie ESWE bekannt sind oder von ESWE in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 9.3 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 9.4 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden einschließlich Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, haftet ESWE bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet ESWE und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 9.5 Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb nach MsbG ergibt sich aus Ziffer 14.

10. Laufzeit und Kündigung

- 10.1 Die Vertragslaufzeit beträgt 12 Monate (Grundlaufzeit). Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Grundlaufzeit gekündigt wird. Hat sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, kann er jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- 10.2 Kommen Sie trotz Mahnung einer Zahlungsverpflichtung nicht nach, kann ESWE den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Zahlungsrückstand mindestens 100,00 € beträgt.
- 10.3 Die Kündigung bedarf der Textform. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhalten Sie eine Bestätigung der Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes.
- 10.4 Im Falle eines Wohnsitzwechsels sind Sie zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. In der Kündigung ist Ihre zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung Ihrer zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen. Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn ESWE Ihnen binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrages an Ihren neuen Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Ein Anspruch auf Abgabe eines Angebots zu den bisherigen oder anderen Vertragskonditionen durch ESWE besteht für Sie nicht.

11. Beschwerdeverfahren und Verbraucherschlichtungsstelle

- 11.1 Sie haben das Recht, sich jederzeit mit Ihren Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen von ESWE, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an den Kundenservice

von ESWE Versorgungs AG, Postfach 55 40, 65045 Wiesbaden, Tel.: 0611/780 2211, E-Mail: kundendialog@eswe.com zu wenden.

- 11.2 Wenn Sie Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, werden wir Ihre Beanstandungen/Beschwerden innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang bei uns beantworten. Können wir Ihren Beanstandungen/Beschwerden nicht abhelfen, werden wir Ihnen die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.
- 11.3 Im Falle einer solchen Beanstandung/Beschwerde über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ihnen und uns die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/ 27 57 240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Ihr Antrag auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn wir Ihrer Beschwerde nicht abgeholfen haben (Ziffer 11.2). Mit Einreichung Ihrer Beanstandungen/Beschwerden bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt.
- 11.4 ESWE ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
- 11.5 Darüber hinaus können Sie sich im Falle einer Beanstandung/Beschwerde auch an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030-22480-500, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de wenden.
- 11.6 Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit. Die Plattform finden Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: Info@ESWE.com

12. Datenschutz

- 12.1 ESWE wird die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln. ESWE ist berechtigt und verpflichtet Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitätslieferungen sowie der Netznutzung und des Messstellenbetriebes, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben und ggf. zu speichern, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus. Ihre Daten können ebenfalls zur Abwicklung des Messstellenbetriebes von Dritten u.a. dem Smart-Meter-Gateway-Administrator verwendet werden. Die Verwendung der Daten bei modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen erfolgt dabei gemäß den Vorgaben des Teil 3 des Messstellenbetriebesgesetzes. Weitere Informationen zur Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten und zu Ihren Rechten finden Sie in den Datenschutzhinweisen der ESWE Versorgungs AG, abrufbar unter: www.eswe-versorgung.de/datenschutzhinweise.html.
- 12.2 Der Datenaustausch im Rahmen der Abwicklung des Messstellenbetriebes erfolgt in den von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Nachrichtenformaten und Fristen.

13. Bonität

ESWE prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss, zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an die Creditreform Boniversum GmbH. Die Informationen gem. Art. 14 der EU Datenschutz-Grundverordnung zu der bei der Creditreform Boniversum GmbH stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie hier: www.boniversum.de/EU-DSGVO sowie unter: www.creditreform.de/eu-dsgvo.html.

14. Messstellenbetrieb

- 14.1 Der Messstellenbetrieb konventioneller Zähler wird vom zuständigen Netzbetreiber durchgeführt. Für den Messstellenbetrieb nach dem Messstellenbetriebesgesetz (MsbG) von 2016, nach dem zukünftig nur noch moderne Messeinrichtungen bzw. intelligente Messsysteme durch einen Messstellenbetreiber eingebaut werden dürfen, gelten zusätzlich die nachstehenden Regelungen der Ziff. 14.
- 14.2 Soweit die Messung mit einer Messeinrichtung nach § 2 Nr. 7 oder Nr. 15 MsbG erfolgt und nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, beinhaltet dieser Stromliefervertrag einen kombinierten Vertrag i. S. d. § 9 Abs. 2 MsbG. ESWE schließt den Messstellenvertrag mit dem Messstellenbetreiber gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 MsbG.
- 14.3 Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems gemäß MsbG durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit finden die

Regelungen der Ziff. 14 ab dem Zeitpunkt des Einbaus Anwendung. Im Übrigen bleibt der Vertrag unberührt.

- 14.4 Der Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, Betrieb und die Wartung Ihrer Messstelle, Messeinrichtung und Messsysteme, sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung. Er wird von Ihrem grundzuständigen Messstellenbetreiber durchgeführt. Informationen zu Ihrem grundzuständigen Messstellenbetreiber werden Ihnen mit der Auftragsbestätigung zugesendet.
- 14.5 ESWE übernimmt mit diesem Vertrag (kombinierter Vertrag) die Abwicklung mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag Ihrerseits notwendig ist. Umfasst werden dabei die Standardleistungen Ihres Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtung und intelligente Messsysteme im Sinne des MsbG. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten.
- 14.6 Das Entgelt für den Messstellenbetrieb wird Ihnen mit der Verbrauchsabrechnung in Rechnung gestellt.
- 14.7 Der Messstellenbetrieb kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist.
- 14.8 Soweit der Messstellenbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, den Messstellenbetrieb und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ist er von seiner Leistungspflicht befreit.
- 14.9 Für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten des Messstellenbetriebs, die eine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Energieversorgung nach sich ziehen, haftet ESWE nicht. Etwaige Ansprüche sind gegenüber dem Messstellenbetreiber nach dessen gemäß § 9 Abs. 4 MsbG veröffentlichten Bedingungen des Messstellenbetriebs geltend zu machen. ESWE wird auf Ihr Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie ESWE bekannt sind oder von ESWE in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 14.10 Die Nachprüfung von Messeinrichtungen sowie das Vorgehen bei Messfehlern erfolgen nach § 71 MsbG sowie unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.

15. Sonstiges

- 15.1 ESWE ist berechtigt den Abschluss des Stromliefervertrages **ESWE Natur STROM** mit Ihnen abzulehnen.
- 15.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung. Dies gilt auch für Lücken im Vertrag.
- 15.3 Informationen zur Zusammensetzung und Herkunft von **ESWE Natur STROM** erhalten Sie unter Kundeninformation auf www.eswe.com.

(Stand: 01.03.2024)